Katholischer Arbeiterverein Bruneck

www.arbeiterverein.org

Statuten des Katholischen Arbeiterverein Bruneck

1. Name und Sitz:

Der Katholische Arbeiterverein Bruneck hat seinen Sitz in Alte Straße 6
39031 Bruneck

2. Die Zwecke des Vereins sind:

Zwecke gem. Art. 5, Abs. 1 - GvD 117/2017

a) i) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel;
b) k) Organisation und Ausübung touristischer Aktivitäten von sozialem, kulturellem oder religiösem Interesse;

weitere Zwecke

c) Förderung des geistigen Wohles der Mitglieder im Sinne eines christlichen und heimatverbundenen Geistes.
d) Vermittlung wahrer, vom Geiste des Christentums getragener und durchdrungener Aufklärung.
e) Festigung des sittlichen Charakters der Mitglieder.
f) Weckung und Förderung des Gemeinschaftssinnes und des Standesbewusstseins der Mitglieder.
g) Der Verein verfolgt keine Gewinnabsichten. Dies beinhaltet gemäß Art. 8, Abs. 1 und 2, des GvD 117/2017 die Verwendung des Vermögens für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten und das Verbot der Verteilung von Gewinnen und Überschüssen;

3. Mittel, um die Zwecke des Vereines zu erreichen:

a) Vereinsversammlungen mit Vorträgen.
b) Förderung der Geselligkeit, der Kameradschaft und der guten Unterhaltung.
c) Förderung anhand von Weiterbildungskursen.
d) Die Leistungen der Mitglieder werden Ehrenamtlich erbracht.
e) Die Ämter im Verein werden ehrenamtlich ausgeübt.

4. Mitgliedschaft:

a) Mitglied kann jeder ab dem 16. Lebensjahr, der die Ziele des Vereins anerkennt, werden. Kinder unter 16 Jahren können in Begleitung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, die Mitglieder des Vereins sind, bei den Veranstaltungen teilnehmen.
b) nach Beschluss des Vorstandes können Männer und Frauen Ehrenmitglieder werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
c) Gönner des Vereins sind jene, die denselben tatkräftig unterstützen ohne Mitglied zu sein.

5. Pflichten der Mitglieder:

Jedes Mitglied des Vereins verpflichtet sich:

a) Für die geistigen und ethischen Zielsetzungen des Vereins einzutreten.
b) für die Vereinsanliegen einzutreten
c) an den Versammlungen regelmäßig teilzunehmen
d) die ihm übertragenen Ämter gewissenhaft zu verwalten
e) jährlich einen bestimmten Beitrag zum Wohle des Vereins zu leisten
f) jährlich den festgelegten Mitgliedsbeitrag zu bezahlen; bei Nichtbezahlung trotz schriftlicher Erinnerung erfolgt der Ausschluss durch den Vorstand

6. **Rechte der Mitglieder**:

Die Mitglieder haben das Recht:

a) zur Teilnahme an allen Versammlungen und Veranstaltungen
b) der Rede und Antragstellung
c) zur Einsichtnahme in die Vermögensgebarung; das Ansuchen kann mündlich bei Obmann/Obfrau und/oder Stellvertreter/in angesucht werden.
d) zur Einsichtnahme in die Vereinsbücher; das Ansuchen kann mündlich bei Obmann/Obfrau und/oder Stellvertreter/in angesucht werden.
e) zur Einbringung von Vorschlägen für Tätigkeiten
f) das aktive und passive Stimmrecht bei der Wahl des Vorstandes

7. Aufnahme der Mitglieder:

a) über die Neuaufnahme entscheidet der Vorstand
b) der Vorstand kann die Aufnahme mit Angabe von Gründen verweigern
c) der Vorstand beschließt über die Aufnahme mit absoluter Mehrheit

8. Austritt und Ausschluss aus dem Verein:

Will ein Mitglied aus dem Verein austreten:

a) meldet es sich persönlich, schriftlich oder mündlich, beim Obmann/bei der Obfrau ab
b) und gibt die Mitgliedskarte ab
c) bei vereinsschädigendem Verhalten kann der Vorstand das Mitglied ausschließen
d) das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit beim Schiedsgericht einen Rekurs gegen den Ausschluss einzubringen.

9. <u>Einkünfte des Vereins:</u>

Die Einkünfte des Vereines erwachsen:

a) aus dem Jahresbeitrag der Mitglieder
b) aus Veranstaltungen des Vereines
c) aus Spenden und Sammlungen
d) aus Beiträgen von öffentlichen Körperschaften

10. <u>Die Leitung des Vereins besteht:</u>

a) aus dem Vorstand
b) aus dem Schiedsgericht
c) aus der Vollversammlung
d) aus den Rechnungrevisoren/innen

11. <u>Der Vorstand des Vereines:</u>

A. Der Vorstand besteht aus:
   a) dem Obmann/ der Obfrau und dessen Stellvertreter/in
   b) dem Schriftführer/ der Schriftführerin
   c) dem Kassier / der Kassierin
   d) weiteren fünf Vorstandsmitgliedern
   e) dem geistlichen Konsulenten

1. Wahl des Vorstandes:
   a) der Vorstand wird von der Vollversammlung auf 3 Jahre gewählt
   b) der geistliche Konsulent wird mit Einverständnis des Ortsseelsorgers ernannt

B. Rechnungsrevisoren:
   a) die 2 Rechnungsrevisoren/innen werden von der Vollversammlung gewählt

C. Schiedsgericht:
   a) die 3 Mitglieder werden von der Vollversammlung gewählt
   b) sie wählen aus ihren Reihen den Vorsitzenden

D. Übertragung der Ämter:
   a) innerhalb 10 Tagen nach der Vollversammlung treten die gewählten Vorstandsmitglieder zusammen und wählen aus den eigenen Reihen die Verwalter der verschiedenen Ämter
   b) scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, rückt das nächst gewählte Mitglied nach
   c) bei 3-maliger unentschuldigter Abwesenheit erfolgt der Ausschluss aus dem Vorstand

E. Beschlussfähigkeit des Vorstandes:
   a) zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit der Hälfte aller Vorstandsmitglieder erforderlich
   b) bei Beschlussfassungen entscheidet die absolute Mehrheit

F. Wirkungsbereich des Vorstandes:

   Dazu gehören:

   a) die Leitung des Vereins
   b) die Vermögensgebarung
   c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
   d) die Handhabung der Geschäftsordnung
   e) die Ausführung der Beschlüsse der Vollversammlung
   f) die Anordnung wirksamer Maßnahmen zur Verwirklichung der Zwecke des Vereins
   g) die Erledigung der Geschäfte durch den Obmann / der Obfrau oder durch einen von ihm/ ihr Beauftragten

G. Wirkungsbereich des Schriftführers / der Schriftführerin:
   a) Protokollführung über jede Vorstandssitzung
   b) Protokollführung über die Vollversammlung
   c) Protokollführung über die Veranstaltungen
   d) Verfassen aller notwendigen Gesuche

H. Vermögensgebarung:
   a) der Kassier / die Kassierin berichtet bei jeder Vorstandssitzung über getätigte Ein- und Ausgaben beider Kassen
   b) Kassier/Kassierin und Obmann/Obfrau sind jeweils berechtigt, über einen Betrag von bis zu 250.- € frei zu verfügen
   c) bei Beträgen über 250.- € entscheidet der Vorstand und es bedarf zusätzlich der Unterschrift des Obmanns / der Obfrau
   d) Umbuchungen können nur mit Zustimmung des Vorstandes erfolgen
   e) nicht belegte Spesen müssen vom Vorstand genehmigt und vom Obmann/Obfrau gegengezeichnet werden
   f) Wirkungsbereich der Kassarevisoren/innen:
      Dazu gehören:
      a) Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben
      b) Berichte an die Vollversammlung

I. Wirkungsbereich des Schiedsgerichtes:
   a) legt bei Anforderung dem Vorstand einen schriftlichen Bericht vor
   b) entscheidet über Rekurse der Mitglieder

12. <u>Rechte des Obmanns / der Obfrau:</u>
   a) er/sie führt den Vorsitz im Vorstand und bei den Versammlungen
   b) er/sie vertritt den Verein in der Öffentlichkeit
   c) er/sie beruft die Versammlungen ein
   d) Beschlüsse, Ausfertigungen und Bekanntmachungen werden erst durch die Unterschrift des Obmanns / der Obfrau oder seines / ihres Stellvertreters gültig
   e) in Abwesenheit des Obmanns / der Obfrau genießt der/die Stellvertreter/in dieselben Rechte
   f) er/sie hat das Recht, jederzeit Einblick in die finanzielle Gebarung zu nehmen
   g) er/sie unterzeichnet die Protokolle des Schriftführers sowie alle Gesuche

13. <u>Der geistliche Konsulent:</u>
   a) ist Mitglied des Vorstandes mit beratender Stimme
   b) hat das Recht, bei allen Vorstandssitzungen und Versammlungen dabei zu sein und Anträge zu stellen
   c) seine Hauptpflicht ist die geistliche Betreuung des Vereines

14. <u>Vollversammlung:</u>
   Der Vollversammlung steht zu:
   a) Die Vollversammlung wird jährlich einberufen. Ihr stehen folgende Aufgaben zu:
   b) die Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und des Schiedsgerichtes
   c) Genehmigung der Jahresabschlussrechnung
   d) die Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Anträge

e) die Statutenänderungen erfolgen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte + eins der Mitglieder und bei Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden
f) Anträge an die Vollversammlung sind dem Vorstand 10 Tage vor der Versammlung schriftlich vorzulegen
g) die Abhaltung der Vollversammlung und die Tagesordnung sind den Mitgliedern 10 Tage vorher schriftlich mitzuteilen
h) außerordentliche Vollversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf Grund einer begründeten Forderung von 1/10 der Mitglieder hin einzuberufen
i) zur Beschlussfähigkeit in erster Einberufung genügt die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder plus 1
j) in zweiter Einberufung 60 Minuten später ist die Beschlussfähigkeit bei jedweder Anzahl der erschienen Mitglieder gegeben.
k) die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss der Vollversammlung mit 3/4 Mehrheit der Mitglieder und nach Beratung mit dem Konsulenten erfolgen.
l) in allen übrigen Fällen ist zur Beschlussfassung nur die einfache Mehrheit erforderlich
m) Bevollmächtigung an den Vereinsausschuss bzw. -vorstand, für eventuelle weitere notwendige Änderungen an der Vereinssatzung/Statut, die von den Behörden zum Zweck der Anpassung an die Reform gefordert werden, ohne nochmalige Einberufung der Mitgliedervollversammlung vorzunehmen.

15. <u>Bei Auflösung des Vereins:</u>

a) hat der Vereinsvorstand mit Zustimmung der Vollversammlung und Beratung mit dem Konsulenten das Vereinsvermögen der Organisation **„KFS-Familie in Not“** zu übertragen.

16. <u>Schlussbestimmung</u>

In allen Fällen, die in der Satzung nicht vorgesehen sind, finden die einschlägigen Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und der anderen einschlägigen Rechtsnormen Anwendung.

Genehmigt auf der Vollversammlung am 24.Februar 2019